

Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

12. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 02.07.2009

Nummer 17

Inhalt:

- **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Sozialmanagement“** **S. 3**

an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fach-
bereich Sozialwesen

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialmanagement“ an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Sozialwesen

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 11.12.2008 die Master-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Sozialmanagement“ beschlossen.

**Master-Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Fernstudiengang
„Sozialmanagement“ an der
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Gutachter
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bestehen / Nichtbestehen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Struktur der Abschlussprüfung
- § 13 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 14 Art und Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfung
- § 15 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung
- § 16 Art und Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung
- § 17 Bestehen der Abschlussprüfung und Gesamtnote
- § 18 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung
- § 19 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Urkunde
- § 22 Diploma Supplement / Datenabschrift
- § 23 Zertifikat
- § 24 Semesterbescheinigung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

Anlage 1: Semesterübersicht der Module und Prüfungen

Anlage 2: Credit Points

Anlage 3: Prüfungszeugnis

Anlage 4: Masterurkunde

Anlage 5: Diploma Supplement

Anlage 6: Datenabschrift

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des weiterbildenden Fernstudienganges "Sozialmanagement". Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang "Sozialmanagement".

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Fernstudienganges Sozialmanagement beträgt fünf Semester, die sich auf ein zweisemestriges Basisstudium mit 12 Studien-Modulen (zusammengefasst in 3 Master-Module), ein zweisemestriges Hauptstudium mit 11 Studien-Modulen (zusammengefasst in drei Master-Module) und das 5. Semester als Prüfungssemester verteilen.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Prüfungen im Fernstudiengang Sozialmanagement bestehen aus
 - studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Anlage 1) gemäß § 10 und
 - der Abschlussprüfung (§ 12 ff.).
- (2) In den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die im jeweiligen Master-Modul vermittelten Inhalte und Fähigkeiten beherrschen.
- (3) In der Abschlussprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht haben.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Social Management (M.S.M.)".

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
 - a) Drei in dem Studiengang lehrende Professor(innen)en, von denen mindestens zwei dem Fachbereich Sozialwesen der FH Braunschweig/Wolfenbüttel angehören müssen,
 - b) Ein studentisches Mitglied aus dem Studiengang,
 - c) Ein(e) sonstige(r) mit dem Studiengang befasste Mitarbeiter(in).
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu a) und c) werden für zwei Jahre, das studentische Mitglied für ein Jahr bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine(n) Hochschullehrer(in) aus dem Fachbereich Sozialwesen für den Vorsitz und eine(n) für die Funktion eines Stellvertreters.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder Stellvertreter ein weiterer Vertreter der Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mit-

glied anwesend sind, wobei die anwesenden Hochschullehrer in der Mehrheit sein müssen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen und deren möglicher Anrechnung nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet ferner darauf, dass die Anforderungen in den Prüfungen gleichwertig sind, nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und den Modulen gemäß der Studienordnung exemplarisch entsprechen; er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er veröffentlicht nach jedem Durchgang die Themen der schriftlichen Abschlussarbeiten und einen anonymisierten Notenspiegel.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme von mündlichen Prüfungen beizuwohnen und schriftliche Prüfungsarbeiten und Bewertungen einzusehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit oder sind durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben widerruflich der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter zur Erledigung übertragen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Prüfende und Gutachter

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Abschlussprüfung und die GutachterInnen der schriftlichen Abschlussarbeit. Die Bestellung soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Näheres siehe § 14 und § 16.

(2) Die Prüfungskandidatin bzw. der -kandidat kann GutachterInnen und PrüferInnen vorschlagen, deren Einverständnis jedoch vorliegen muss.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfenden ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen / Nichtbestehen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht

oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Hervorragend	(1,0)	ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
Sehr Gut	(1,3)	überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
Gut	(1,7; 2,0; 2,3)	insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
befriedigend	(2,7; 3,0; 3,3)	mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
ausreichend	(3,7; 4,0)	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
nicht bestanden	(5,0)	es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich (innerhalb von 3 Tagen) dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des zu Prüfenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich und in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe bei der mündlichen Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er beräumt in Abstimmung mit den anderen PrüferInnen gegebenenfalls einen neuen Termin an.

(3) Bei anerkannter Verhinderung gem. Absatz 2 gilt die Prüfung als nicht angetreten. Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet.

(4) Weigert sich eine Kandidatin oder ein Kandidat, während einer Prüfung Prüfungsleistungen zu erbringen, so führt das zum Abbruch der Prüfung und hat die gleichen Rechtsfolgen wie nach Absatz 2.

(5) Entscheidungen gemäß den Absätzen 1, 3 und 4 sind schriftlich festzuhalten. Für die/den zu Prüfende/n nachteilige Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss unverzüglich der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und, bei Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 4, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei dem Versuch, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemä-

ßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. (7) Wird die Tatsache der Täuschung im Nachhinein bekannt, so kann nachträglich die studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Prüfung als "nicht bestanden" gewertet werden.

(8) Die Betroffenen können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach §§ 6 und 7 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung oder familiären Verpflichtungen

(1) Studierenden mit Behinderung oder mit einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate gewährt werden.

(2) Studierende mit Behinderung oder mit einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung können auf Antrag ganz oder teilweise von Präsenzphasen befreit werden, wenn andere Prüfungsarten bzw. -formen vereinbart werden. Ein ärztliches Attest kann als Grundlage der Entscheidung gefordert werden.

(3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden im Rahmen der jeweiligen Master-Module gemäß der Studienordnung und dem anliegenden Prüfungsplan (Anlage 1) erbracht.

(2) Der Prüfungsplan legt fest, in welchen Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Master-Modulen erbracht werden müssen. Als Prüfende bestimmt der Prüfungsausschuss bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen DozentInnen, die im Rahmen des Moduls tätig sind.

(3) Im Basisstudium sind folgende 3 studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Die Leistungen im Master-Modul 1 (Grundlagen des Sozialmanagements) werden im 2. Semester durch eine Hausarbeit mit Präsentation geprüft.

- Die Leistungen im Master-Modul 2 (Rechtliche Grundlagen des Sozialmanagements) werden durch eine Klausur bewertet, die am Ende des 1. Semesters geschrieben wird.

- Die Leistungen im Master-Modul 3 (Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Sozialmanagements) werden durch eine Klausur bewertet, die am Ende des 2. Semesters geschrieben wird.

(4) Im Hauptstudium sind folgende 3 studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Die Leistungen im Master-Modul 4 (Management des Organisationswandels) werden durch eine Klausur geprüft, die am Ende des 3. Semesters geschrieben wird.

- Die Leistungen im Master-Modul 5 (Personal-, Qualitäts- und Ressourcenmanagement) werden im 3. Semester durch eine Hausarbeit mit Präsentation geprüft.

- Die Leistungen im Master-Modul 6 (Informationsmanagement) werden im 4. Semester durch eine Hausarbeit mit Präsentation geprüft.

(5) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 7.

(6) Die Leistungsbewertung in der Prüfform "Hausarbeit mit Präsentation" erfolgt mit folgender Gewichtung:

- Schriftliche Hausarbeit (inhaltliche Bewertung) 70% (Faktor 0,70),

- Mündliche Präsentation (Bewertung der Darstellung) 30 % (Faktor 0,30).

(7) Das Hauptstudium kann nur begonnen werden, wenn alle 3 studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Basisstudiums erbracht sind.

§ 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, kann der/die Studierende sie zweimal zum jeweils nächsten möglichen Prüfungstermin wiederholen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt wird.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist nach Möglichkeit in derselben Form zu erbringen.

§ 12 Struktur der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Mastergrades besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung kann nur ablegen, wer aufgrund eines deutschen oder eines gleichwertigen ausländischen Hochschulabschlusses der Sozialwissenschaften oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung für den weiterbildenden Fernstudiengang Sozialmanagement eingeschrieben ist und die im Prüfungsplan bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden hat und einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung gestellt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des 4. Studiensemesters schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten unter Beifügung der in Absatz 1 genannten Nachweise sowie eines Themenvorschlags für die schriftliche Abschlussarbeit und eines Vorschlags für den/die Erstgutachter/in der schriftlichen Abschlussarbeit.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

§ 14 Art und Durchführung der schriftlichen Abschlussarbeit

(1) Mit der schriftlichen Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Weicht das Thema vom Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ab, so ist sie bzw. er vor Ausgabe des Themas zu hören. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die schriftliche Abschlussarbeit wird von einem/einer Erstgutachter/in betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch eine/n Zweitgutachter/in. Beide GutachterInnen werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die GutachterInnen müssen Lehrkräfte aus dem Studiengang sein, unter ihnen muss mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der schriftlichen Abschlussarbeit sind von der/dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei nicht persönlich zu vertretenden Gründen, Krankheit bzw. bei beruflicher oder familiärer Belastung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmalig um höchstens drei Monate verlängert werden. Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Die schriftliche Abschlussarbeit ist in drei Exemplaren im Format DIN A4 sowie in digitaler Form als pdf-Datei beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(6) Die schriftliche Abschlussarbeit ist von jedem der beiden Gutachter gemäß § 7 zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(7) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestimmt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet.

§ 15 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung

Zur mündlichen Abschlussprüfung können nur KandidatInnen zugelassen werden, deren schriftliche Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die mündliche Prüfung wird nach Vorliegen der Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit am Ende des Abschlusssemesters durchgeführt. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

§ 16 Art und Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Vortrag von 20 Minuten zur Verteidigung der Abschlussarbeit gehalten. Hieran schließt sich eine Diskussion an.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Ihr gehören drei Mitglieder an, darunter in der Regel mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter der schriftlichen Abschlussarbeit. Alle Mitglieder müssen Lehrkräfte des Studienganges sein, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss bestimmt eines der Mitglieder zur/zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der -kandidat nicht widerspricht.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Beratung in Form einer Note gem. § 7 festgestellt. Die Note wird der/dem Betreffenden unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 17 Bestehen der Abschlussprüfung und Gesamtnote

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

(2) Die bestandene Abschlussprüfung wird mit einer Gesamtnote bewertet. Sie wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile sowie der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit folgenden Prozentgewichten multipliziert. Die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zur Gesamtnote addiert:

- schriftliche Abschlussarbeit 36 % (Faktor 0,36)

- mündliche Abschlussprüfung 14 % (Faktor 0,14)
- arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen 50 % (Faktor 0,5).

(3) Die Gesamtnote beträgt bei einem

- Wert bis einschließlich 1,15

Hervorragend (1,0)

- Wert von mehr als 1,15 bis einschließlich 1,50

Sehr Gut (1,3)

- Wert von mehr als 1,50 bis einschließlich 2,50

Gut (1,7; 2,0; 2,3)

- Wert von mehr als 2,50 bis einschließlich 3,50

Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)

- Wert von mehr als 3,50 bis einschließlich 4,00

Ausreichend (3,7; 4,0)

- Wert von mehr als 4,00

Nicht Ausreichend (5,0)

(4) Bei hervorragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil "1,0 Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 18 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung

(1) Sind die Abschlussprüfung oder Teile der Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Betreffenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist eine Wiederholung möglich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wurde die schriftliche Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn von dieser Regelung bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. Eine weitere Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung kann ebenfalls einmal wiederholt werden, wenn sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Wiederholung erfolgt innerhalb eines Semesters nach Nichtbestehen.

§ 19 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt und ist gem. § 11 bzw. § 18 zu wiederholen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Abschlussprüfungen nicht erfüllt, ohne dass die/der Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung behoben.

(3) Hat die/der Betreffende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Abschlussprüfung ablegen konnte, so kann die Abschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Ihr/ihm ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Master of Social Management“ einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von 10 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die schriftliche Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (Anlage 3) auszustellen, das die Gesamtnote enthält. Das Abschlusszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung enthält:

- a) die Gesamtnote,
- b) Thema und Note der schriftlichen Abschlussarbeit,
- c) die Note der mündlichen Abschlussprüfung,
- d) die absolvierten Module und die hier erbrachten Leistungen,
- e) die nach internationalen Regeln erworbenen Credit Points (Anlage 2).

(3) Zusätzlich zur Abschlussnote wird auch eine Einstufung nach der relativen ECTS-Skala vorgenommen, sobald entsprechende Daten zur Verfügung stehen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde (Anlage 4) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master of Social Management (M.S.M.)" beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/dem Dekan/in unterschrieben. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 22 Diploma Supplement / Datenabschrift

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses und der Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt (Anlage 5). Das Transcript of Records (Datenabschrift, Anlage 6) weist relative Noten entsprechend der ECTS-Bewertungsskala aus, sobald entsprechende statistische Daten zur Verfügung stehen.

(2) Das Diploma Supplement wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter-

schrieben, die Datenabschrift (Transcript of Records) erhält die Unterschrift der Dekanin/des Dekans.

§ 23 Zertifikat

(1) Nach endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung bzw. nach Beendigung des Studiums ohne Ablegung der Abschlussprüfung kann ein Zertifikat erteilt werden, wenn die in § 13 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Zertifikat gibt Auskunft über die absolvierten Module und die hier erbrachten Leistungen.

(2) Die Ausstellung eines Zertifikats erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss. Ein Zertifikat wird nur gefertigt, wenn ein Zeugnis nach § 20 nicht erteilt werden kann.

§ 24 Semesterbescheinigung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Semesterbescheinigungen bzw. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss einzelner Master-Module erteilt werden, wenn die in § 13 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bescheinigung gibt auf Wunsch Auskunft über die absolvierten Module und die hier erbrachten Leistungen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der mündlichen Abschlussprüfung gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**(Anlage 1 der Prüfungsordnung)
Semesterübersicht der Module und Prüfungen**

Die Prüfungen bestehen aus studienbegleitenden, schriftlichen Einsendeaufgaben (Hausarbeiten) mit Präsentation und Klausuren sowie der Abschlussprüfung (Master-Arbeit/mündliche Prüfung).

Modul \ Semester	Master-Modul 1 Grundlagen des Sozialmanagements	Master-Modul 2 Rechtliche Grundlagen des Sozialmanagements	Master-Modul 3 Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Sozialmanagements	Master-Modul 4 Management des Or- ganisationswandels	Master-Modul 5 Personal,- Qualitäts- und Ressourcenmana- gement	Master-Modul 6 Informationsmanage- ment
1. Semester		Prüfungsklausur				
2. Semester	Hausarbeit mit Präsentation		Prüfungsklausur			
3. Semester				Prüfungsklausur	Hausarbeit mit Präsentation	
4. Semester						Hausarbeit mit Präsentation
5. Semester	Masterarbeit mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)					

(Anlage 2 der Prüfungsordnung)

Credit Points

Master-Modul	Prüfungsleistung
Modul 1	Selbststudium/Hausarbeit mit Präsentation/ Präsenzstunden 18 Credit Points
Modul 2	Selbststudium/Klausur/Präsenzstunden 6 Credit Points
Modul 3	Selbststudium/Klausur/Präsenzstunden 20 Credit Points
Modul 4	Selbststudium/Klausur/Präsenzstunden 12 Credit Points
Modul 5	Selbststudium/Hausarbeit mit Präsentation/ Präsenzstunden 17 Credit Points
Modul 6	Selbststudium/Hausarbeit mit Präsentation/Präsenzstunden 18 Credit Points
Abschlussprüfung	Schriftliche Abschlussarbeit (ca. 80-seitige Masterarbeit)/ mündliche Abschlussprüfung (mündlicher Vortrag zur Verteidigung der Arbeit) 29 Credit Points
Gesamt	120 Credit Points

(Anlage 3 der Prüfungsordnung)

Prüfungszeugnis

Herr/Frau
geb. am
in

hat am 00.00.0000 nach Ablegung der Abschlussprüfung
gemäß der gültigen Prüfungsordnung den postgradualen
Fernstudiengang Sozialmanagement mit der

Gesamtnote **„XXX“ (0,0)**

ECTS-Note: **„XXX“**

abgeschlossen.

Die Leistungen wurden im einzelnen wie folgt bewertet:	Note	CP
Abschlussprüfung (Faktor 0,5):		29
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Schriftliche Abschlussprüfung</i> Thema der Masterarbeit: „----- ----- -----“ ▪ <i>Mündliche Abschlussprüfung</i> 	0,0	
<hr/>		
Studienbegleitende Prüfungsleistungen (Faktor 0,5)		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Grundlagen des Sozialmanagements</i> ▪ <i>Rechtsgrundlagen des Sozialmanagements</i> ▪ <i>Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Sozialmanagements</i> ▪ <i>Management des Organisationswandels</i> ▪ <i>Personal-, Qualitäts- und Ressourcenmanagement</i> ▪ <i>Informationsmanagement</i> 	0,0	18
	0,0	6
	0,0	20
	0,0	12
	0,0	17
	0,0	18
		Σ 120,0

(CP = nach ECTS erreichte Credit Points)

Siegel

Braunschweig, den 00.00.0000

Dekan(in)

Vorsitz des Prüfungsausschusses

(Anlage 4 der Prüfungsordnung)
Masterurkunde

Der Fachbereich Sozialwesen
der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau

geb. am 00.00.0000

in

den akademischen Hochschulgrad

**Master of Social Management
(M.S.M.)**

nachdem am 00.00.0000 die Abschlussprüfung im
postgradualen Fernstudiengang Sozialmanagement
gemäß der gültigen Prüfungsordnung bestanden
wurde.

Siegel

Braunschweig, den 00.00.0000

Dekan(in)

Vorsitz des Prüfungsausschusses

(Anlage 5 der Prüfungsordnung)

Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

- 1.1 Name / 1.2 Vorname
- 1.3 Geb.datum, -ort / Geburtsland 00.00.0000
- 1.4 Matrikelnummer oder Code 000000000

2. Angaben zur Qualifikation

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation Master of Social Management (M.S.M.)
 Bezeichnung des Titels Master of Social Management (M.S.M.)
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation Sozialmanagement
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verleiht Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
 Fachbereich Sozialwesen
 Status (*Typ / Trägerschaft*) Fachhochschule / Staatlich
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchführt Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
 Fachbereich Sozialwesen
 Status (*Typ / Trägerschaft*) Fachhochschule / Staatlich
- 2.5 Unterrichts-/Prüfungssprache Deutsch

3. Angaben zum Qualifikationsniveau

- 3.1 Ebene der Qualifikation Weiterbildender, postgradualer Fernstudiengang (Graduate, zweite Stufe)
- 3.2 Studiendauer (Regelstudienzeit) 2,5 Jahre inkl. Master-Arbeit, 120 Credit Points
- 3.3 Zugangsvoraussetzung(en) (1) Abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule aus dem Bereich der Sozialwissenschaften mit der Abschlussnote „Befriedigend“ oder besser.
 (2) Eine mindestens zweijährige Praxis nach dem ersten Hochschulabschluss in der Sozialen Arbeit.

Das Anerkennungsjahr im Rahmen des grundständigen Studienganges Sozialarbeit/ Sozialpädagogik wird nicht anerkannt.

(3) Anderer Hochschulabschluss mit der Abschlussnote „Befriedigend“ oder besser sowie eine mindestens vierjährige Praxis in Organisationen der Sozialen Arbeit.

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Fernstudium, weiterbildend, berufsbegleitend

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Studiengang spricht berufserfahrene SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen (Dipl. BA) und berufserfahrene AbsolventInnen aus verwandten Studienrichtungen an und vermittelt eine akademische Qualifikation (mit betriebswirtschaftlicher Ausrichtung) für Führungspositionen in der Sozialwirtschaft.

Die AbsolventInnen des Studiengangs verfügen über fundierte Kenntnisse der nationalen wie internationalen Rahmenbedingungen der Sozialwirtschaft und Einstellungen, Theorien, Kernkompetenzen und Methoden zur Führung und Leitung von Organisationen in der Sozialwirtschaft.

Sie besitzen,

- die Fähigkeit, auf der Grundlage von Fachkenntnissen und fachspezifischen Fertigkeiten fachliche Probleme des Sozialmanagements und der Sozialwirtschaft zu lösen.

- die Fähigkeit, selbständig Wege und Mittel (zur) Aufgabenbewältigung im Bereich des Sozialmanagements und der Sozialwirtschaft zu ergründen und anzuwenden.

- die Fähigkeit, gemeinsam mit anderen Probleme im Team zu lösen.

Die AbsolventInnen des Studiengangs verfügen über persönlichkeitsbezogene Reflexionskompetenz und wissenschaftliche und methodische Qualifikationen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Handlungskompetenzen) aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen (Soziale Arbeit, Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Psychologie, Politik und Recht) und sind in der Lage im „Außenverhältnis“ Anschlussfähigkeiten zu den für die Soziale Arbeit wichtigen Funktionssystemen der Gesellschaft: Politik, Wirtschaft und Verwaltung herzustellen und somit u.a. finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen zu gestalten und im „Innenverhältnis“ die Organisation zu gestalten und Personal zu führen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ mit Bezeichnung der Module und Gegenstand der Master-Arbeit

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe „Prüfungszeugnis“.

4.5 Gesamtnote

Gewichtetes arithmetisches Mittel aus den (prozentgewichteten) Noten der Abschlussprüfung sowie der studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Prüfungsordnung.

5. Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zur Bewerbung für ein Postgraduierten-Studium/ Promotionsstudium und -forschung

5.2 Beruflicher Status

Das Studium befähigt die AbsolventInnen, Leitungsfunktionen im mittleren und gehobenen Management in allen Bereichen des Sozialwesens, bei öffentlichen Trägern, in der Freien Wohlfahrtspflege und in privatwirtschaftlichen Organisationen, sowie - mit entsprechenden selbständigen Vertiefungen - in

angrenzenden Bereichen des Gesundheits-, Bildungs, Kultur- und Öffentlichen Sektors zu bekleiden.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Das Studienprogramm wurde 2001 durch die „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover“ (ZEvA) akkreditiert. Die Reakkreditierung erfolgte im Jahr 2006 durch dieselbe Agentur.

6.2 Ergänzende Hinweise

Zur Hochschule: <http://www.fh-wolfenbuettel.de>;
weitere Informationen zum Studienprogramm unter:
<http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbs/index.html>

7. Zertifizierung

Das Diploma Supplement nimmt Bezug auf folg. Originaldokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades „Master of Social Management (M.S.M.)“ vom 00.00.0000

Prüfungszeugnis vom 00.00.0000

00.00.0000

Datum der Zertifizierung

(Prüfungsausschussvorsitzender)

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. Angaben zum Nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND'

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.¹

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

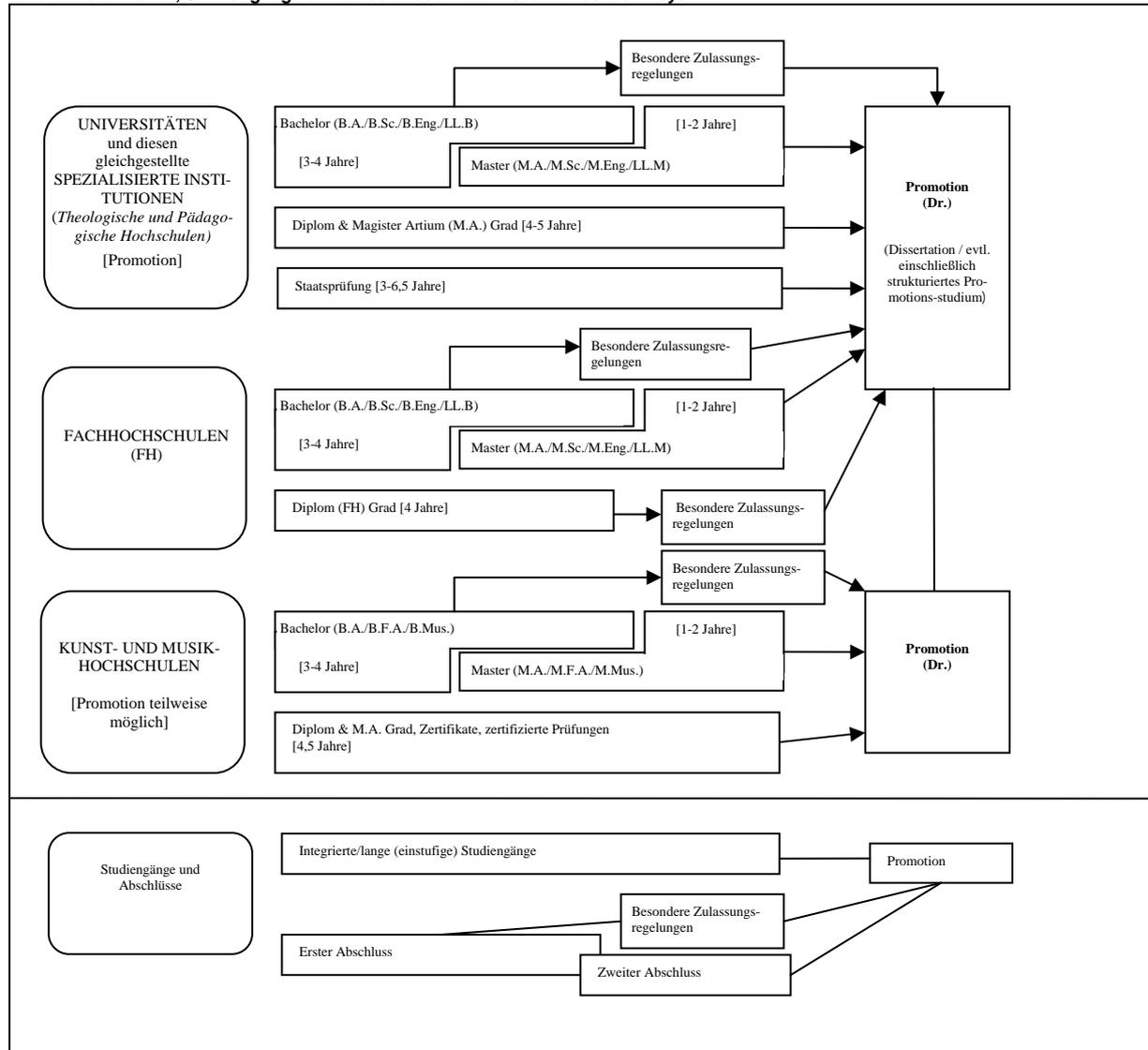
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.¹¹ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.¹²

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05. GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name / 1.2 First Name	
1.3 Date, Place / Country of Birth	00.00.0000
1.4 Student ID Number or Code	000000000

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (<i>full, abbreviated; in original language</i>)	Master of Social Management (M.S.M.)
Title Conferred (<i>full, abbreviated; in original language</i>)	Master of Social Management (M.S.M.)
2.2 Main Field(s) of Study	Social Management
2.3 Institution Awarding the Qualification (<i>in original language</i>)	Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Department of Social Work
Status (<i>Type/Control</i>)	University of Applied Sciences / State Institution
2.4 Institution Administering Studies (<i>in original language</i>)	Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Department of Social Work
Status (<i>Type/Control</i>)	University of Applied Sciences / State Institution
2.5 Language(s) of Instruction/Examination	German

3. Level of the Qualification

3.1 Level	Graduate/Second Degree
3.2 Official Duration of the Programme	2,5 years including master examination, 120 Credits

3.3 Access Requirements

- (1) University degree in Social Sciences with an overall average grade of „satisfactory“ or higher
- (2) Evidence of practical experience of at least two years in Social Work after the first university degree. The obligatory year of practical training (“Anerkennungsjahr”) within the framework of the undergraduate study course Social Work/Social Pedagogics is not accepted.
- (3) Other university degree with an overall average diploma grade of „satisfactory“ or higher and at least four years of practical experience within an organisation of Social Work.

4. Contents and Results

4.1 Mode of Study

Long distance study course, further education, in-service training

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The study course aims at professionally experienced social workers, social pedagogues (Dipl., BA) and professionally experienced graduates from other programmes of study. It imparts an academic qualification (of economic orientation) for leading positions within the social economy.

Degree holders of this study course have a competent knowledge of the national and international framework of social economy, and of attitudes, theories, core competences and methods for leading and managing organisations of the social economy.

Their professional skill contains

- the ability to solve professional problems of social management and social economy on the basis of specialized knowledge and expert skills
- the ability to search out and apply means and methods of solving problems in the field of social management and social economy
- the ability to solve problems in team-work

Degree holders of this study course have a personality related competence of reflection and scientific and methodological qualifications (knowledge, skills, operational competence) from different disciplines (social work, sociology, economy, psychology, politics, law). They have, in their relations to external social systems, the ability to establish connectivity with regard to the systems of politics, economy and administration. Thus they construct, amongst other things, the financial and legal framework, and, in their relations to the internal system, manage their organization and staff.

4.3 Programme Details

See “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate) including learning modules and topic of the master thesis; if applicable see “Transcript of Records”.

4.4 Grading Scheme

See the general grading scheme

4.5 Overall Classification (*in original language*)

“[Note]”

based on the accumulation of grades received during the study programme (average of all module examinations incl. written thesis and final oral examination). Study grades result from a proportionate weighting of each module according to the number of credit points awarded; cf. “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate)

5. Function of the Qualification

- 5.1 Access to Further Study Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research
- 5.2 Professional Status Degree holders of this study course will be able to fill positions within the middle and executive level management in all spheres of the social system: public agencies, 3rd sector institutions (non-statutory welfare) and commercial service providers, but also – after having extended their knowledge accordingly – in other fields of the health, education, culture and public sector.

6. Additional Information

- 6.1 Additional Information The study programme has been accredited by the Accreditation Agency, Hannover (ZEvA) in 2001. This accreditation has been renewed in 2006 by the same agency.
- 6.2 Further Information Sources On the institution: <http://www.fh-wolfenbuettel.de>; further information package on the Social Work study programme: <http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbs/index.html>

7. Certification

- This Diploma Supplement refers to the following original documents: Urkunde über die Verleihung des Grades „Master of Social Management (M.S.M.)“ vom 00.00.0000
Prüfungszeugnis vom 00.00.0000

00.00.0000

Certification Date

(Chairman Examination Committee)

(Official Stamp/Seal)

- 8. National Higher Education System** The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM^{vi}

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).^{vi}

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

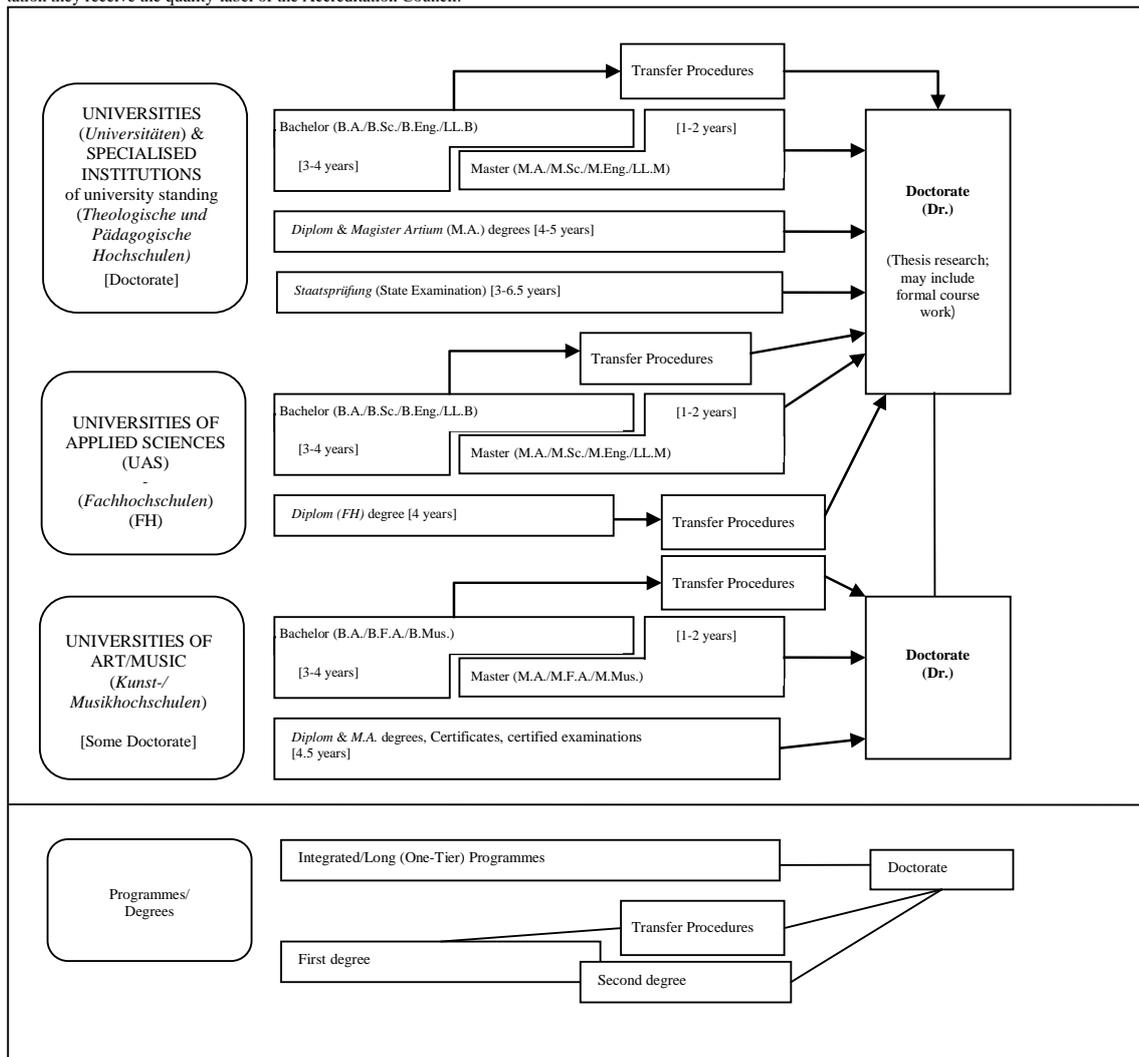
Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{vii} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{viii}



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

^{vi} See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

(Anlage 6 der Prüfungsordnung)



**Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel**
University of Applied Sciences

| Braunschweig Wolfenbüttel Wolfsburg Salzgitter

ECTS - EUROPÄISCHES SYSTEM ZUR ANRECHNUNG VON STUDIENLEISTUNGEN

DATENABSCHRIFT

Name der Heimathochschule:	Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel				
Fakultät/Fachbereich:	Sozialwesen				
ECTS-Fachbereichskoordinator/in					
Tel.:		Fax:		E-mail:	
Name des Studenten/der Studentin:				Vorname(n):	
Geburtsdatum und -ort:	00.00.0000			Geschlecht:	
Tag der Immatrikulation:	00.00.0000	Matrikelnr.:	000000000		
Name der Gasthochschule:					
Fakultät/Fachbereich:					
ECTS-Fachbereichskoordinator/in					
Tel.:		Fax:		E-mail:	

Kurs- code (1)	Name des Kurses	Kurs- dauer (2)	Note (3)	ECTS- Note (4)	ECTS- Anrechnungs- punkte (5)
---	Grundlagen des Sozialmanagements	2 S	0,0	X	18
---	Rechtliche Grundlagen des Sozialmanagements	1 S	0,0	X	6
---	Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Sozialmanagements	2 S	0,0	X	20
---	Management des Organisationswandels	1 S	0,0	X	12
---	Personal-, Qualitäts- und Ressourcenmanagement	2 S	0,0	X	17
---	Informationsmanagement	1 S	0,0	X	18
---	Masterprüfung (Masterarbeit/Kolloquium)	1 S	0,0	X	29
					120

(1) (2) (3) (4) (5) Erläuterungen befinden sich auf der Rückseite

Erworbene Diplome/Abschlüsse: Master of Social Management (M.S.M.)

00.00.0000

Datum

Unterschrift der Dekanin/Ltd. Verwaltungsbeamtin

Hochschulstempel

Hinweis: Dieses Dokument ist nur mit Unterschrift des Dekans/Ltd. Verwaltungsbeamten u. offiziellem Hochschulstempel gültig

(1) **Kurscode:**
Für Angaben des entsprechenden Kodes siehe ECTS-Informationspaket

(2) **Kursdauer:**

Y = ein volles akademisches Jahr

1S = 1 Semester

1T = 1 Trimester

2S = 2 Semester

2T = 2 Trimester

(3) **Beschreibung des Notensystems, das an der Hochschule angewendet wird:**

Notensystem:	hervorragend	(1.0)
	sehr gut	(1.3)
	gut	(1.7 ; 2.0 ; 2.3)
	befriedigend	(2.7 ; 3.0 ; 3.3)
	ausreichend	(3.7 ; 4.0)
	nicht bestanden	(5.0)

(4) **ECTS-Bewertungsskala:**

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studenten, die diese Note in der Regel erhalten	Definition
A	10	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	25	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	30	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	10	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
FX	-	NICHT BESTANDEN – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(5) **ECTS-Anrechnungspunkte:**

1 volles akademisches Jahr	=	60 Anrechnungspunkte
1 Semester	=	30 Anrechnungspunkte
1 Trimester	=	20 Anrechnungspunkte



**Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel**
University of Applied Sciences

Braunschweig Wolfenbüttel Wolfsburg
Salzgitter

**ECTS – EUROPEAN CREDIT TRANSFER SYSTEM
TRANSCRIPT OF RECORDS**

NAME OF SENDING INSTITUTION:		Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel			
Faculty/Department of:		Social Work			
ECTS departmental co-ordinator					
Tel.:		Fax:		E-mail:	
NAME OF STUDENT:		First name:			
Date and place of birth:		00.00.0000		sex:	
Matriculation date:	00.00.0000	Matriculation number:		0000000	
NAME OF RECEIVING INSTITUTION					
Faculty/Department of:					
ECTS departmental co-ordinator					
Tel.:		Fax:		E-mail:	

Course unit code (1)	Title of the course unit	Duration of course unit (2)	Local grade (3)	ECTS-grade (4)	ECTS-credits (5)
-----	Basics of Social Management	2 S	0,0	X	18
-----	Law for Social Management	1 S	0,0	X	6
-----	Business Economics for Social Management	2 S	0,0	X	20
-----	Management of Organizational Change	1 S	0,0	X	12
-----	Management of Staff, Total Quality and Resources	2 S	0,0	X	17
-----	Knowledge Management	1 S	0,0	X	18
-----	MA Examination (exposition/colloquium)	1 S	0,0	X	29
					120

(1) (2) (3) (4) (5) see explanation on next page

Diploma/degree awarded: Master of Social Management (M.S.M.)

00.00.0000
Date

.....
Signature of registrar/administration officer

Stamp of institution

NB: This document is not valid without the signature of the registrar/administration officer and the official stamp of the institution.

(1) **Course unit code:**
Refer to the ECTS Information Package

(2) **Duration of course unit:**
Y = 1 full academic year
1S = 1 semester 2S = 2 semesters
1T = 1 term/trimester 2T = 2 terms/trimesters

(3) **Description of the institutional grading system:**

Grades range from :

excellent	(1.0)
very good	(1.3)
good	(1.7 ; 2.0 ; 2.3)
satisfactory	(2.7 ; 3.0 ; 3.3)
sufficient	(3.7 ; 4.0)
fail	(5.0)

(4) **ECTS grading scale:**

ECTS grade	% of successful students normally achieving the grade	Definition
A	10	EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors
B	25	VERY GOOD – above the average standard but with some errors
C	30	GOOD – generally sound work with a number of notable errors
D	25	SATISFACTORY - fair but with significant shortcomings
E	10	SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria
FX	----	FAIL - some more extra work required before the credit can be awarded
F	----	FAIL – considerable further work is required

(5) **ECTS credits:**

1 full academic year = 60 credits
1 semester = 30 credits
1 term/trimester = 20 credits